



Umzugsfibel für Inlandsumzüge



Umzugsfibel

für Inlandsumzüge von
Angehörigen der Bundeswehr



Vorwort

Ein Umzug gehört zu den notwendigen, in der Regel aber zu den weniger angenehmen Begleiterscheinungen im Berufsleben von Bundeswehrangehörigen.

Daher ist es wichtig, einen Umzug so zu planen, dass er reibungslos und nach Möglichkeit zur Zufriedenheit der/des Betroffenen selbst als auch der Familienangehörigen durchgeführt werden kann.

Die Umzugsfibel gibt Ihnen als Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nützliche Hinweise, was Sie bei einem Umzug beachten sollten. Sie soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, in welcher Weise der Dienstherr Sie bei einem Umzug und in der Zeit davor unterstützen kann.

Mit dieser Neufassung möchten wir Umziehenden einen Ratgeber an die Hand geben, der alles Wesentliche aufgreift.

Die zuständige Beratungs- und Abrechnungsstelle für Inlandsumzüge ist:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw
Kompetenzzentrum Travel Management der Bundeswehr
Abrechnungsreferat TM 7
Welfenkaserne
Siegfried-Meister-Straße 10 (Gebäude 101)
86899 Landsberg am Lech

Erreichbarkeit:

Telefon: 0 81 91 / 911 – 1708

Telefax: 0 81 91 / 911 – 18 – 1702

Bw-Kennzahl 6500

E-Mail: baiudbwkompztmbwabrstlandsbergukv@bundeswehr.org

Weitere Ratschläge und Informationen, insbesondere über Wohnungsmarktlagen, erhalten Sie zudem bei den zuständigen Wohnungsfürsorgestellen am Standort.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kompetenzzentrum Travel Management der Bundeswehr



Umzugsfibel für Inlandsumzüge



Hier ist Platz für Notizen und/oder offene Fragen



Vorwort	2
<i>Hier ist Platz für Notizen und/oder offene Fragen</i>	3
1. Einleitung	5
2. Wahlrecht zwischen der Zusage der UKV und der Gewährung von Trennungsgeld	6
2.1. Anhörung.....	7
2.2 Personalverfügung	7
3. Umzugstermin	8
3.1 Umzug zum Versetzungstermin	8
3.2 Umzug vor dem Dienstantritt an den neuen Dienstort.....	8
3.3 Umzug nach dem Dienstantritt an den neuen Dienstort	8
4. Trennungsgeld	8
4.1 Trennungsgeld - allgemein.....	8
4.2 Trennungsgeldantrag	9
4.3 Höhe des Trennungsgeldes	9
4.3.1 Trennungsgeld beim Verbleib am Dienstort	9
4.3.2 Trennungsgeld bei arbeitstägl. Rückkehr zur Wohnung.....	10
4.4 Wegfall des Trennungsgeldanspruchs	11
4.5 Trennungsgeld auch nach Wegfall des Wohnungsmangels.....	11
5. Schulbeihilfen	12
6. Die Wohnung am neuen Dienstort	13
6.1 Wohnungssuche.....	13
6.2.1 Neue Wohnung am Dienstort oder in Dienstortnähe.....	13
6.2.2 Zeitmietvertrag – neue Wohnung	14
6.3 Die vorläufige Wohnung	14
7. Umzugsvorbereitungen	14
7.1 Kündigung der bisherigen Wohnung	14
7.1.1 Kündigungsfrist	15
7.2 Kündigung der möblierten Unterkunft.....	15
7.3 Beförderungsauslagen	15
7.3.1 Abrechnung nach Rahmenvertrag	16
7.3.2 Umzug in Eigenregie – Inanspruchnahme der Beförderungspauschale	16
7.4 Haftung des Spediteurs und Umzugsgutversicherung	17
7.5 Weitere Tipps	18
7.5.1 Die Kinder vom Kindergarten und der Schule rechtzeitig abmelden und am neuen Dienstort (sobald wie möglich) anmelden.	18
7.5.2 Ab- und Anmeldung bei der Meldebehörde.....	18
7.5.3 Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas und Fernheizung) verständigen.....	18
7.5.4 Nachsendeantrag bei der Deutschen Post AG stellen	18



7.5.5	Telefon-/Internetanschluss kündigen.....	18
7.5.6	Rundfunkbeitragsservice verständigen, Zeitungen und Zeitschriften sowie weitere Abos ab – oder umbestellen.....	18
7.5.7	Finanzamt, Bank/Sparkasse, Postfiliale und ähnliche Stellen benachrichtigen	18
7.5.8	Besoldung zahlende Stelle informieren	19
7.5.9	Versicherungsgesellschaften in Kenntnis setzen	19
7.5.10	Besitzer von Eigenheimen:.....	19
7.5.11	Regelmäßige Lieferungen abbestellen.....	19
7.5.12	Kraftfahrzeug/-e ummelden.....	19
8.	Zahlung der Umzugskostenvergütung	19
8.1	Allgemeines.....	19
8.2	Umzugsreise	20
8.3	Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung	20
8.4	Reise zur Vorbereitung des Umzuges.....	20
8.5	Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes	20
8.6	Erstattung von Maklergebühren	21
8.8	Mietenschädigung	21
8.9	Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht.....	22
8.10	Pauschvergütung	23
8.11	Abschlagszahlungen	23
9.	Erstattung von Auslagen für Umzüge aus besonderen Gründen.....	23
9.1	Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung	23
9.2	Umzug aus gesundheitlichen Gründen	24
9.3	Umzug wegen unzureichender Wohnung infolge Familienzuwachs.....	24
9.4	Endumzug	24
9.5	Umzug aufgrund eines Räumungsverlangens	25
9.6	Umzug eines (ehemaligen) Berufssoldaten oder eines (ehemaligen) Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung nach § 62 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz.....	25
9.7	Umzug eines (ehemaligen) Berufssoldaten wegen Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 62 Abs. 3 SVG.....	26
9.8	Erstattungsanspruch bei Umzügen nach den lfd. Nrn. 9.6 und 9.7	26
Anhang	27

1. Einleitung

Diese Fibel soll den Angehörigen der Bundeswehr die Leistungen aufzeigen, die ihnen bei dienstlich veranlassten Inlandsumzügen an einen anderen Dienstort mit



Anspruch auf Kostenerstattung (Umzugskostenvergütung – UKV) zustehen. Darüber hinaus will sie auf die „wichtigen Kleinigkeiten“ aufmerksam machen, die sonst noch bei einem Inlandsumzug beachtet und nicht vergessen werden sollten.

Eine Auslagenerstattung erfolgt für alle Bundesbediensteten und somit für die Angehörigen der Bundeswehr nach Maßgabe des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG).

Das Umzugskostenrecht berücksichtigt nur die notwendigen Kosten. Denken Sie also daran, dass Ihnen vermeidbare Kosten nicht ersetzt werden können. Obwohl viele Umzüge wegen einer Versetzung stattfinden, wird auch auf die Besonderheiten bei Umzügen aus besonderen Gründen in lfd. Nr. 9 eingegangen.

Für Umzüge ins Ausland, innerhalb des Auslandes und vom Ausland ins Inland gelten spezielle Vorschriften. Zuständige Dienststelle ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen –KompZ TM Bw- TM 6 Umzüge Ausland- Postfach 29 63, 53019 Bonn.

E-Mail-Adresse: baiudbwkompztmbwmtumzuegeausland@bundeswehr.org

Hinweise finden Sie unter

https://intranet.iud/portal/a/i_iud/start/themen/tmbw/umzugbw.

2. Wahlrecht zwischen der Zusage der UKV und der Gewährung von Trennungsgeld

Seit dem 1. Januar 2019 besteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Möglichkeit, dass nach § 3 Abs. 3 S. 1 BUKG die Zusage der UKV erst drei Jahre nach der Personalmaßnahme – d. h. **drei Jahre nach dem tatsächlichen Dienstantritt** bei Ihrer neuen Dienststätte/Einheit wirksam wird. Dies gilt nicht für Ledige ohne eigene **berücksichtigungsfähige** Wohnung!

Sie erhalten dann zunächst Trennungsgeld nach Maßgabe der Trennungsgeldverordnung –, soweit hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Erklären Sie innerhalb dieser drei Jahre nach dem Wirksamwerden der Personalmaßnahme (Dienstantritt), schriftlich oder elektronisch gegenüber der personalbearbeitenden Dienststelle, dass Sie umziehen wollen, erhalten Sie von dieser eine entsprechende Bescheinigung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BUKG noch gegeben sind. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Erklärung bei der für die Abrechnung Ihres Umzugs zuständigen Stelle wird die Zusage der UKV wirksam.

Vorsicht: Ihre Erklärung zur Umzugswilligkeit können Sie nicht – auch nicht innerhalb der Drei-Jahresfrist widerrufen. Prüfen Sie deshalb umfassend, ob Sie tatsächlich umziehen wollen.



Wenn Sie nicht umziehen wollen, erklären Sie gegenüber der für die Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Stelle, dass Sie nicht umziehen, sondern auch nach Ablauf der Drei-Jahresfrist weiter Trennungsgeld erhalten wollen. In diesem Fall erlischt die Zusage der UKV mit Ablauf der Drei-Jahresfrist nach § 3 Abs. 3 BUKG.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, diese Erklärung, dass Sie weiterhin Trennungsgeld erhalten wollen, innerhalb der Drei-Jahresfrist jederzeit zu widerrufen. Dann wird die Zusage der UKV zu dem oben genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf der Drei-Jahresfrist, wirksam.

Sie können das Trennungsgeld in Anwendung von § 3 Abs. 3 BUKG am gleichen Dienort maximal acht Jahre beziehen.

2.1. Anhörung

Wenn eine Personalmaßnahme mit Ortswechsel durch die personalbearbeitende Dienststelle geplant ist, wird Ihnen dies in einem Personalgespräch oder auf andere Weise mitgeteilt und Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Personalmaßnahme aber auch zur Zusage/Nichtzusage der Umzugskostenvergütung (UKV) zu äußern.

2.2 Personalverfügung

Sie erhalten eine Personalverfügung (Einstellung, Versetzungs-, Kommandierungs- oder Abordnungsverfügung mit Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV)). Damit garantiert Ihnen der Dienstherr/Arbeitgeber, die notwendigen Auslagen eines dienstlich veranlassten Umzuges auf Antrag nach Maßgabe des Bundesumzugskostengesetzes zu erstatten. Wird die Zusage der UKV nicht erteilt, bedarf es hierfür keiner schriftlichen oder elektronischen Feststellung.

Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung der UKV ist

1. deren schriftliche oder elektronische Zusage,
2. die Beendigung des Umzuges, der grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der UKV – Zusage (Dienstantritt) durchzuführen ist,
3. ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Abrechnungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges.

Die Ausschlussfrist ist eine absolute Frist, die nicht verlängert werden kann. Nach Ablauf der Ausschlussfrist erlischt der Anspruch auf UKV unwiderruflich.



Da die nachstehenden Erläuterungen nicht auf alle Einzelheiten eingehen können, ist es ratsam, sich schon jetzt von der Abrechnungsstelle in Landsberg/Lech beraten zu lassen, insbesondere dann, wenn Sie mit Umzügen allgemein noch keine Erfahrung haben.

3. Umzugstermin

Im Vorfeld des Umzuges stellt sich zunächst die Frage nach einem geeigneten Umzugstermin.

3.1 Umzug zum Versetzungstermin

Sofern Sie beabsichtigen, zum Versetzungstermin umzuziehen, setzen Sie sich vor dem Umzug mit ihrer zuständigen Abrechnungsstelle (TM 7) für Umzüge im Inland in Verbindung und bei Bedarf mit Ihrem Sachbearbeiter bzw. Ihrer Sachbearbeiterin der Wohnungsfürsorgestelle des für Sie künftig zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrums (BwDLZ). Über die Wohnungsfürsorgestelle erhalten Sie eingehende Informationen über die Wohnungsmarktlage. Lassen Sie sich in die Liste der Wohnungssuchenden aufnehmen und nutzen Sie Wohnungsangebote der örtlichen Presse, des Internets sowie Maklerangebote.

3.2 Umzug vor dem Dienstantritt an den neuen Dienstort

Ein sog. Vorwegumzug kann für Berechtigte mit Kindern sinnvoll sein, wenn dadurch ein Kind das neue Schuljahr oder eine Berufsausbildung bereits am neuen Wohnort (künftigen Dienstort) beginnen kann. Bei einem so genannten Vorwegumzug erhalten Sie für den Zeitraum zwischen dem Umzug und dem Dienstantritt – längstens für 6 Monate – Trennungsgeld.

3.3 Umzug nach dem Dienstantritt an den neuen Dienstort

Ein Umzug nach dem Dienstantritt hat den Vorteil, dass Sie sich mit dem Wohnungsmarkt am neuen Dienstort intensiv vertraut machen können, um sich dann für eine familiengerechte Wohnung zu entscheiden.

4. Trennungsgeld

4.1 Trennungsgeld - allgemein

Wenn Sie uneingeschränkt bereit sind, an Ihren neuen Dienstort oder in dessen Nähe (Einzugsgebiet, räumlicher Zusammenhang) umzuziehen, der Umzug aber aufgrund von Wohnungsmangel oder Umzugshinderungsgründen (siehe § 2 Abs. 2 Trennungsgeldverordnung – TGV) noch nicht möglich ist, erhalten Sie Trennungsgeld.



Da die Wohnungsfürsorge nur unterstützend für Sie tätig werden kann, müssen Sie sich nachweisbar intensiv um eine Wohnung bemühen. Dazu gehört neben der Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle die schriftliche Beauftragung von Maklern, die Aufgabe von Suchanzeigen in der örtlichen Tagespresse und im Internet, die Kontaktaufnahme mit Wohnungsbaugesellschaften, privaten Vermietern, usw. Die für die Vermittlung einer Wohnung von Maklern geforderte Gebühr ist im notwendigen Umfang erstattungsfähig (vgl. Nr. 8.6).

Unzureichende Bemühungen um eine Wohnung lassen die Weitergewährung des Trennungsgeldes nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes nicht mehr zu.

Haben Sie besondere Wohnungswünsche, z.B. eine größere Wohnung oder eine Wohnung in besonderer Lage, so müssen Sie diese in Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden besonders vermerken. Derartige Wünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt. Werden sie jedoch erst nach einer Wohnungszuteilung vorgebracht, können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Gewährung von Trennungsgeld die objektive Wohnungsmarktlage maßgeblich ist. Besondere Wünsche an eine Wohnung (z.B. an die Lage der Wohnung) führen nicht automatisch zum Vorliegen von Wohnungsmangel.

4.2 Trennungsgeldantrag

Trennungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt, der innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Beginn der Personalmaßnahme zu stellen ist. Die Zahlung selbst erfolgt auf Grund von monatlich vorzulegenden Forderungsnachweisen. Auch dafür gilt die Jahresfrist. Die Formulare erhalten Sie bei der für Sie zuständigen trennungsgeldabrechnenden Stelle oder in der Formulardatenbank der Bundeswehr.

4.3 Höhe des Trennungsgeldes

4.3.1 Trennungsgeld beim Verbleib am Dienstort

Trennungstage-, Trennungsreisegeld

In den ersten 14 Tagen nach erfolgter Dienstantrittsreise – die so genannten „fetten vierzehn Tage“ – erhalten Sie ein Trennungsreisegeld in Höhe der Ihnen bei



Dienstreisen zustehenden Vergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, notwendige Fahrkosten zwischen Unterkunft und Dienststätte).

Ab dem 15. Aufenthaltstag ist das Trennungsgeld deutlich niedriger. Die Höhe des Trennungstagegeldes ist von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängig.

Trennungsübernachtungsgeld

Neben einem möglichen Anspruch auf Trennungsreise- bzw. Trennungstagegeld, das die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal abdecken soll, können Sie Trennungsübernachtungsgeld erhalten, wenn Sie eine Unterkunft anmieten müssen, weil Ihnen eine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die von Ihnen nachgewiesenen Kosten werden bis zur Höhe der ortsüblichen Miete erstattet. Die Höhe der ortsüblichen Miete erfahren Sie von der für die Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Stelle.

Während des Bezugs von Trennungsreisegeld werden auch die notwendigen Auslagen für die Übernachtung im Hotel oder in einer Pension erstattet, wenn eine angemessene unentgeltliche Unterkunft des Amtes wegen nicht bereitgestellt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass in dem Fall, in dem Sie eine angemessene amtlich unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ablehnen, Ihnen die entstandenen Auslagen für eine anderweitige Unterbringung in einem Hotel oder einer Pension nicht erstattet werden.

Reisebeihilfen für Heimfahrten

Für Fahrten an ihren Wohnort erhalten Sie für je 14 Tage des TG-Anspruchs eine Reisebeihilfe. Der erste Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der durchgeführten Dienstantrittsreise folgt.

Die Fahrkosten vom Dienort zum Wohnort und zurück werden entsprechend dem von Ihnen genutzten Beförderungsmittel mit Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG oder Fahrtkostenerstattung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BRKG erstattet. Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die Kosten der billigsten Fahrkarte des genutzten Beförderungsmittels (Bahn: 2. Wagenklasse oder Flugzeug: Touristen- bzw. Economy-Klasse) erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen wie z. B. der Nutzung einer BahnCard sind auszunutzen.

4.3.2 Trennungsgeld bei arbeitstäglichem Rückkehr zur Wohnung



Kehren Sie von Ihrer neuen Dienststätte täglich zu Ihrer Wohnung zurück, erhalten Sie Fahrkostenersatz oder bei Benutzung Ihres Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung. Dieser Betrag wird gekürzt, wenn Sie bereits vorher Fahrkosten zwischen Ihrer Dienststätte und Ihrer Wohnung hatten.

Die tägliche Heimfahrt wird Ihnen zugemutet, wenn Sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

- höchstens zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind
oder
- das Zurücklegen des Weges von Ihrer Wohnung zur Dienststätte und zurück nicht mehr als drei Stunden dauert.

Das Trennungsgeld darf jedoch das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld, das im Fall eines Verbleibs am Dienort entstehen würde, nicht übersteigen (Höchstbetragsbegrenzung).

Auch wenn Sie bei Benutzung Ihres Kraftfahrzeuges die zeitlichen Grenzen unterschreiten können, erfolgt nicht automatisch eine volle Kostenerstattung. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich rechtzeitig bei der für die Gewährung des Trennungsgelds zuständigen Stelle.

4.4 Wegfall des Trennungsgeldanspruchs

Mit dem frühestmöglichen Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung am Dienort, im Einzugsgebiet zu Ihrer Dienststätte oder im räumlichen Zusammenhang (siehe lfd. Nr. 7.2.1) erlischt der Anspruch auf Trennungsgeld.

Wird eine angemietete Wohnung erst nach Ablauf des Trennungsgeldbewilligungszeitraumes beziehbar, kann Trennungsgeld bis zum Einzugsstermin nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden. Wenden Sie sich in diesem Falle bitte vor Abschluss des Mietvertrages an die für die Gewährung von Trennungsgeld zuständige Stelle.

4.5 Trennungsgeld auch nach Wegfall des Wohnungsmangels

Trennungsgeld wird trotz Wegfalls des Wohnungsmangels ausnahmsweise dann weitergezahlt, wenn Sie aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend am Umzug gehindert sind.

Diese berücksichtigungsfähigen Gründe sind in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 BUKG und in § 2 Abs. 2 Trennungsgeldverordnung (TGV) abschließend genannt:



1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- und Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe eines Gymnasiums, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres, befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nr. 3.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht mehr gewährt werden.

Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann im besonderen Einzelfall mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weitergezahlt werden.

5. Schulbeihilfen

Kann ein Kind am Familienumzug nicht teilnehmen und muss es am bisherigen Wohnort anderweitig untergebracht werden, weil ein Schulwechsel oder ein Wechsel des Ausbildungsplatzes unmöglich oder unzumutbar ist, können für die Unterbringung außerhalb des Elternhauses Schulbeihilfen gewährt werden.

In diesen Fällen werden als Reisebeihilfen auch die Auslagen für zwei Heimfahrten des Kindes im Monat erstattet.



Ist nach einem Umzug eine entsprechende Einschulung am neuen Dienstort nicht möglich oder zumutbar und wird das Kind deshalb Fahrschüler zur bisherigen oder der nächstgelegenen entsprechenden Schule oder Ausbildungsstätte, kann eine Beihilfe zu den Fahrkosten gewährt werden.

Näheres hierzu erfahren Sie in der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A – 2624/2 „Schul- und Kinderreisebeihilfe“.

Zuständig hierfür ist die personalbearbeitende Dienststelle (BMVg / BAPersBw / BwDLZ) und nicht ihre trennungsgeldbearbeitende Dienststelle. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.

6. Die Wohnung am neuen Dienstort

6.1 Wohnungssuche

Die neue Wohnung ist Ihr künftiger Lebensmittelpunkt. Intensive Bemühungen um Ihr neues Zuhause zahlen sich deshalb aus. Hierbei ist Ihnen die Wohnungsfürsorge des BwDLZ behilflich. Suchen Sie die Instanz alsbald nach Dienstantritt auf. Dies ist auch Voraussetzung für die Gewährung von Trennungsgeld.

Die Wohnungsfürsorgestelle unterrichtet Sie über die am neuen Standort verfügbaren Bundesdarlehens- und Bundesmietwohnungen sowie über das Angebot des freien Wohnungsmarktes. Sie hält Stadtpläne bereit, informiert Sie über die Besonderheiten des Standortes und beantwortet Ihre Fragen, um Ihnen die Wohnungssuche zu erleichtern. Die Wohnungsfürsorgestelle verfügt zudem über Adressen von Wohnungsmarktlern und die Wohnungsangebote der Tageszeitungen. Zum Beratungsspektrum gehört ebenso Informationen über das Wohnumfeld, Kindertagesstätten/ -gärten, Schulen, Kirchen und Freizeitmöglichkeiten.

6.2.1 Neue Wohnung am Dienstort oder in Dienstortnähe

Es ist ratsam, an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet zu Ihrer neuen Dienststätte/Einheit zu ziehen. Zum Einzugsgebiet gehören alle Wohnungen, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt sind. Ist die Entfernung von Ihrer künftigen Wohnung zu Ihrer Dienststätte größer, darf Umzugskostenvergütung nur gezahlt werden, wenn noch ein räumlicher Zusammenhang besteht. Dieser wird bei einer zu fahrenden Strecke von bis zu 50 km als gegeben gesehen. Das Gleiche gilt, wenn die Entfernung mehr als 50 km **aber nicht mehr als 100 km** beträgt und der räumliche Zusammenhang vor dem Umzug durch Ihre/Ihren Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzte/ Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzten anerkannt worden ist, wobei sie/er Ihre per-



sönlichen und dienstlichen Umstände/Belastungen wie auch die Verkehrsanbindungen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu würdigen hat.

Bedenken Sie, dass das tägliche Pendeln von einer weit entfernt gelegenen Wohnung auf Dauer finanziell und zeitlich sehr belastend und zudem risikoreich sein kann.

6.2.2 Zeitmietvertrag – neue Wohnung

Falls Sie den Abschluss eines Zeitmietvertrages in Erwägung ziehen, bedenken Sie, dass der Vertrag während der vereinbarten Laufzeit regelmäßig nicht gekündigt werden kann. Sollte dennoch aufgrund besonderer Umstände ein derartiger Vertrag aus Ihrer Sicht unumgänglich sein, sollten Sie auf ein vertraglich bestimmtes individuelles Kündigungsrecht drängen oder die einvernehmliche Kündigung im Falle der Gestellung eines Nachmieters schriftlich vereinbaren. Es wird dringend empfohlen, sich vor Abschluss eines Zeitmietvertrages durch die für Sie zuständige Wohnungsfürsorgestelle beraten zu lassen.

6.3 Die vorläufige Wohnung

Eine vorläufige Wohnung kann angemietet und bezogen werden, wenn am neuen Dienstort und in dessen Einzugsgebiet eine angemessene, familiengerechte Wohnung in absehbarer Zeit – das ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr – nicht erlangt werden kann.

Eine vorläufige Wohnung ist eine Wohnung, die für eine dauernde Unterbringung der Familie nicht geeignet ist (z.B. zu klein oder zu teuer). Die Kosten für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung dürfen nur dann erstattet werden, wenn diese Wohnung vor dem Umzug von der personalbearbeitenden Stelle schriftlich als vorläufige anerkannt worden ist. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor Abschluss des Mietvertrages Klarheit zu verschaffen.

7. Umzugsvorbereitungen

Sie haben eine Wohnung in Aussicht, die Sie bald beziehen können. Nun kommt einiges an Arbeit auf Sie zu. Ruhe bewahren – nichts vergessen.

Am besten das folgende Schema benutzen:

7.1 Kündigung der bisherigen Wohnung

Sobald Sie am neuen Dienstort eine Wohnung verbindlich in Aussicht haben (so bei Zuweisung einer Bundesdarlehenswohnung), spätestens aber mit Unterzeichnung des neuen Mietvertrages und Aushändigung der Personalverfügung mit Zu-



sage der UKV (insbesondere bei Wohnungen des freien Marktes), müssen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen, um Nachteile bei der Mietentschädigung (vgl. Nr. 8.8) zu vermeiden. Mietentschädigung für die bisherige Mietwohnung wird nämlich in der Regel nur für längstens 3 Monate gezahlt.

Handelte es sich bei Ihrer bisherigen Wohnung um eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, können Sie Mietentschädigung für längstens 1 Jahr unter der Voraussetzung erhalten, dass Sie sich intensiv sowohl um die Vermietung als auch um den Verkauf der Immobilie bemühen und darüber Nachweise vorlegen.

7.1.1 Kündigungsfrist

Ist im Mietvertrag keine kürzere Frist vereinbart worden, gilt für die Kündigung durch den Mieter die gesetzliche Kündigungsfrist nach § 573 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach ist bei einem Mietverhältnis über Wohnraum die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig (sog. 3-Monats-Frist).

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das frühere Sonderkündigungsrecht für Soldaten und Beamte (Kündigung einer Wohnung unabhängig von der Nutzungsdauer mit einer Frist von 3 Monaten zum frühestmöglichen Termin) ist mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsreformgesetzes zum 1. September 2001 entfallen und gilt ausnahmsweise noch für Verträge mit längerer Kündigungsfrist, die vor diesem Zeitpunkt eingegangen wurden.

Nach diesem Zeitpunkt geschlossene Zeitmietverträge enden zu dem vertraglich vereinbarten Termin.

7.2 Kündigung der möblierten Unterkunft

Vergessen Sie nicht, Ihre möblierte Unterkunft am neuen Dienstort zeitgerecht zu kündigen. Sofern Sie bis zum Umzug noch Trennungsgeldempfänger sein werden, sind notwendige Mietzahlungen bis zur frühestmöglichen Beendigung des Mietverhältnisses ggf. erstattungsfähig.

7.3 Beförderungsauslagen

Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern von Umzugsgut von der bisherigen zur neuen Wohnung. Unter Umzugsgut ist die komplette Wohnungseinrichtung der Berechtigten und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (in erster Linie Ehegatten, diesen Gleichgestellten und Kinder) zu verstehen.



Damit unnötige, nicht erstattungsfähige Kosten vermieden werden, sorgen Sie bitte im eigenen Interesse dafür, dass der Umzug in kürzester Frist (Liegetage und Wochenenden vermeiden) abgewickelt wird.

7.3.1 Abrechnung nach Rahmenvertrag

Die Bundeswehr hat mit einer Vielzahl von Spediteuren einen Rahmenvertrag über die Durchführung von Inlandsumzügen abgeschlossen. Die Liste der Vertragspeditionen können Sie im IntranetBw unter dem Pfad „Inlandsumzüge – Rahmenverträge für Inlandsumzüge – Liste der Umzugsunternehmen (Inland)“ einsehen.

Wählen Sie einen der dort aufgeführten Spediteure aus, müssen Sie Ihrer abrechnenden Stelle lediglich dessen Angebot und eine vollständige Umzugsgutliste zur Prüfung vorlegen. Es ist besonders wichtig, dass die Umzugsgutliste vom Spediteur und Ihnen gemeinsam erstellt wird, weil das so ermittelte Umzugsvolumen von wesentlicher Bedeutung für die Höhe der Beförderungsauslagen ist.

Wählen Sie hingegen ein Speditionsunternehmen auf dem freien Markt ohne Rahmenvertragsbindung, bilden die im Rahmenvertrag festgelegten Preise die Erstattungshöchstgrenze.

7.3.2 Umzug in Eigenregie – Inanspruchnahme der Beförderungspauschale

Alternativ zur Abrechnung auf der Grundlage des Rahmenvertrages können Sie sich für die Inanspruchnahme einer sogenannten Beförderungspauschale entscheiden. Die Höhe dieses Betrages ist abhängig von der Größe der bisherigen Wohnung und der Entfernung von der bisherigen zur neuen Wohnung. Die Pauschale ist so bemessen, dass sie im Regelfall die Kosten des Umzuges auffängt. Liegen die tatsächlichen Kosten darunter, ist das für die Gewährung der steuerfreien Pauschale unerheblich. Die Differenz bleibt Ihnen belassen. Sollten Sie in ihrer bisherigen Wohnung mit einer nichtberücksichtigungsfähigen Person (z.B. Freundin oder Freund, WG, etc.) zusammengelebt haben, reduziert sich die Ihnen zustehende steuerfreie Pauschale. Näheres erfahren Sie von ihrer Abrechnungsstelle.

Sofern Sie Ihren Umzug in Eigenregie durchführen, erhalten Sie den zu errechnenden Pauschalbetrag unabhängig von den Ihnen entstehenden Beförderungsauslagen. Vor einer Entscheidung für einen Umzug in Eigenregie ist folgendes zu beachten bzw. zu bedenken:

- Die Durchführung eines Umzuges ist ausschließlich Ihrer Privatsphäre zuzuordnen mit der Folge, dass Ihnen aus Unfällen keine Ansprüche gegen Ihren Dienstherrn/Arbeitgeber erwachsen.



- Wenn Sie Personen, die nicht zu Ihrer Familie gehören, gegen Entgelt beim Umzug helfen lassen, könnte es sich um „Schwarzarbeit“ handeln.
- Das Umzugsgut sollte hinreichend gegen Schäden und Verlust versichert werden. Nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit einer entsprechenden Versicherung auf.
- Es empfiehlt sich, die für die Abrechnung Ihres Umzuges zuständige Stelle rechtzeitig für eine Beratung zu kontaktieren. Sie wird Ihnen bei Bedarf auch die voraussichtliche Höhe des Pauschalbetrages errechnen.
- **Bitte beachten Sie, dass die Gewährung von Reisekosten für die Wahrnehmung eines persönlichen Beratungstermins bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle ausgeschlossen ist, da es sich hierbei um keine Dienstreise nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes handelt.**

Wird der Pauschalbetrag in Anspruch genommen, sind damit sämtliche Ansprüche nach § 6 BUKG abgegolten.

7.3.3 Umzug in Eigenregie – ohne steuerfreie Pauschale

Bei einem Umzug in Eigenregie – ohne Beförderungspauschale können die notwendigen Beförderungsauslagen nach Vorlage der Kostenbelege **bis zur Höhe des Erstattungsbetrages für die Beförderungspauschale** erstattet werden. Dazu gehört auch das den Hilfskräften gezahlte Entgelt, es sei denn, diese wohnen mit dem bzw. der Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft. Der Tariflohn, den der Spediteur für einen Möbelträger üblicherweise in Rechnung stellt, kann unter Abzug der darin enthaltenen Versicherungsaufwendungen, Sozialleistungen und des Unternehmergewinns als Anhalt für die Angemessenheit des Entgelts herangezogen werden. Der von Hilfskräften im Vergleich zum Speditionspersonal benötigte höhere Zeitbedarf kann im notwendigen Umfang berücksichtigt werden.

7.4 Haftung des Spediteurs und Umzugsgutversicherung

Der Spediteur haftet grundsätzlich für den Verlust oder die Beschädigung des Umzugsgutes mit bis zu 620,00 Euro je Kubikmeter Laderaum. Er ist aber von der Haftung u.a. befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden konnte. Schadensfälle, die ihre Ursache in einem unabwendbaren Ereignis haben, gehen nicht zu Lasten des Spediteurs. Deshalb empfiehlt es sich, eine Transportversicherung abzuschließen. Als notwendige Versicherungssumme wird höchstens die Summe anerkannt, die Ihrer privaten Hausratversicherung zu Grunde liegt.



Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch die Umzugsgutliste mit Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung werden höchstens 2,5 vom Tausend der maßgeblichen Versicherungssumme erstattet.

7.5 Weitere Tipps

7.5.1 Die Kinder vom Kindergarten und der Schule rechtzeitig abmelden und am neuen Dienort (sobald wie möglich) anmelden.

7.5.2 Ab- und Anmeldung bei der Meldebehörde

Die Meldung muss bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde, Stadtverwaltung) vorgenommen werden. Erfolgt der Umzug innerhalb einer Stadt/Gemeinde, genügt eine Ummeldung. Die Meldefrist beträgt regelmäßig 1 Woche.

7.5.3 Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas und Fernheizung) verständigen

Am alten und neuen Wohnort rechtzeitig den jeweiligen Zählerstand überprüfen und ablesen bzw. ablesen lassen!

7.5.4 Nachsendeantrag bei der Deutschen Post AG stellen

Der Nachsendeantrag sollte drei Werktage vor dem ersten Nachsendetag bei der bisherigen Postfiliale vorliegen.

7.5.5 Telefon-/Internetanschluss kündigen

Den Telefon-/Internetanschluss in der alten Wohnung schriftlich kündigen. Bei dieser Gelegenheit dem Telekommunikationsanbieter mitteilen,

- ob der Wohnungsnachfolger den Anschluss übernehmen möchte
- ob in der neuen Wohnung ein Festnetzanschluss gewünscht wird.

7.5.6 Rundfunkbeitragservice verständigen, Zeitungen und Zeitschriften sowie weitere Abos ab – oder umbestellen

7.5.7 Finanzamt, Bank/Sparkasse, Postfiliale und ähnliche Stellen benachrichtigen

Die Adressenänderung grundsätzlich anzeigen. Wichtig für die Bank/Sparkasse sind ggf. Änderungen von Daueraufträgen und Einzugsermächtigungen.



7.5.8 Besoldung zahlende Stelle informieren

Sollen die Dienstbezüge künftig auf das Konto bei einem anderen Geldinstitut überwiesen werden, unterrichten Sie die für Sie zuständige Besoldungsstelle des Bundesverwaltungsamtes möglichst frühzeitig.

7.5.9 Versicherungsgesellschaften in Kenntnis setzen

Die Adressenänderung schriftlich unter Angabe der jeweiligen Versicherungsart und der Versicherungsschein-Nr. anzeigen. Darüber hinaus Haftpflicht- und Hausratversicherungsschutz prüfen und ggf. neu abschließen.

7.5.10 Besitzer von Eigenheimen:

Bezirksschornsteinfeger, Müllabfuhr usw. benachrichtigen

7.5.11 Regelmäßige Lieferungen abbestellen

7.5.12 Kraftfahrzeug/-e ummelden

Seit Anfang 2015 ist es für Fahrzeugbesitzer deutlich einfacher geworden, ihr Auto umzumelden. Sie können nun die alten Kennzeichen behalten. Trotzdem müssen Sie das Auto ummelden beim Umzug. Ihre Fahrzeugpapiere können Sie bei der Kfz-Zulassungsstelle umschreiben lassen. Dafür werden verschiedene Unterlagen benötigt, die Sie unbedingt mitführen sollten, um die Ummeldung möglichst reibungslos zu erledigen. Hier ein Überblick darüber, was Sie auf keinen Fall vergessen dürfen:

- Zulassungsbescheinigungen I und II (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein)
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Versicherungsbescheinigung
- Nachweis der Hauptuntersuchung (DEKRA, TÜV etc.)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer

8. Zahlung der Umzugskostenvergütung

8.1 Allgemeines

Nur die im Bundesumzugskostengesetz ausdrücklich aufgeführten Kosten und Auslagen, die durch den dienstlich veranlassten Umzug verursacht worden sind, können erstattet werden.

Das Umzugskostenrecht berücksichtigt wie alle Erstattungsgesetze nur die notwendigen Kosten. Denken Sie also daran, dass Ihnen vermeidbare Kosten nicht



ersetzt werden können. Die mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten entstehen in aller Regel zu verschiedenen Zeitpunkten. Werden größere Beträge fällig (z.B. Beförderungsauslagen, doppelte Mietzahlungen) können Sie einen Abschlag beantragen.

Denken Sie daran, dass **alle Umzugsauslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges bei der Abrechnungsstelle beantragt sein müssen**. Die Ausschlussfrist ist eine absolute Frist, es gibt keine Verlängerung. Es kommt also nicht darauf an, aus welchen Gründen die Frist etwa versäumt worden ist. Es wird daher dringend empfohlen, im Formularantrag auf Erstattung der Umzugskostenvergütung alle in Betracht kommenden Ansprüche geltend zu machen und ggf. Belege nachzureichen.

8.2 Umzugsreise

Erstattet werden Fahrtauslagen wie bei einer Dienstreise der/des anspruchsberechtigten Bediensteten und den zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) sowie Tage- und Übernachtungsgeld vom Tage des Einladens bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes.

Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

8.3 Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung

Die Auslagen für zwei Reisen einer Person oder einer Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung werden wie bei Dienstreisen erstattet mit der Maßgabe, dass Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt. Wenn Sie die Reise mit der Bahn durchführen, erhalten Sie Fahrkarten von der zuständigen Reisestelle der Bundeswehr.

8.4 Reise zur Vorbereitung des Umzuges

Erstattet werden lediglich Fahrtauslagen für eine Reise der/des Berechtigten oder einer anderen, zu ihrer/seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person oder einer dritten Person zur bisherigen Wohnung zwecks Vorbereitung und Durchführung des Umzugs in Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Tagegeld wird nicht gewährt.

8.5 Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes



Nach Durchführung des Umzugs reichen Sie bitte die Rechnung des Spediteurs möglichst mit allen anderen Belegen gemäß den Ihnen ausgehändigten Formularen bei der Abrechnungsstelle ein.

Um unnötige und nicht erstattungsfähige Kosten zu vermeiden, sorgen Sie im eigenen Interesse dafür, dass der Umzug in kürzester Zeit (Liegetage und Wochenenden vermeiden) abgewickelt wird.

Lebt in Ihrer häuslichen Gemeinschaft eine Person, die nicht zu dem berücksichtigungsfähigen Personenkreis (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) gehört, z.B. Lebensgefährtin, Schwiegermutter mit eigener Rente) und zieht diese mit ihrem Umzugsgut mit Ihnen gleichzeitig um, muss der Spediteur insoweit eine gesonderte Abrechnung vornehmen, weil deren Auslagen nicht erstattungsfähig sind.

8.6 Erstattung von Maklergebühren

Haben Sie für die Anmietung am neuen Dienstort die Dienste eines Maklerbüros notwendigerweise in Anspruch genommen, so werden die Vermittlungsgebühren derzeit nach dem Bestellerprinzip für die Wohnung bis zum doppelten Betrag der Monatskaltmiete (Grundmiete ohne Nebenkosten) zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattet.

Auch beim Eigentumserwerb ist die Maklercourtage (nach Feststellung des Mietwertes durch ein Mietwertgutachten der zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) bis zum doppelten Betrag der (fiktiven) Monatsmiete zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattungsfähig.

Bei Anmietung einer außergewöhnlich luxuriösen Wohnung kann eine reduzierte Erstattung in Betracht kommen.

Die zu erstattende Maklercourtage für den Erwerb einer eigenen Wohnung bzw. eines Eigenheimes ist nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln und wird der zuständigen Besoldung zahlende Stelle des Bundesverwaltungsamtes zwecks Versteuerung gemeldet.

8.8 Mietentschädigung

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht mehr genutzt wird und die gänzlich leer steht, erstattet werden, und zwar

- für die bisherige Wohnung, längstens jedoch für 6 Monate (für Altverträge mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten),
- für die bisherige Wohnung im eigenen Haus bzw. die Eigentumswohnung längstens für ein Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in be-



sonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung,

- für die neue Mietwohnung längstens für 3 Monate.

Ist die neue Wohnung eine Eigentumswohnung/ein Eigenheim, besteht kein Anspruch auf Mietentschädigung.

Bitte beachten Sie, dass die Kündigung der bisherigen Wohnung unverzüglich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat (siehe lfd. Nr. 7.1). Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Vereinbarung über die Anmietung einer neuen Wohnung zustande gekommen ist oder Ihnen die Wohnung zugewiesen wurde.

Der Umzug in die neue Wohnung ist zur Vermeidung von Nachteilen zum frühestmöglichen zumutbaren Zeitpunkt durchzuführen, in der Regel also mit Beginn des neuen Mietverhältnisses.

Ist die Anmietung der neuen Wohnung vor dem Dienstantritt notwendig und wird die neue Wohnung im Anmietungsmonat nicht bezogen, muss die Notwendigkeit der vorzeitigen Anmietung durch das zuständige BwDLZ bescheinigt werden. Verzögerungen des Umzuges können nur bei Vorliegen objektiv anzuerkennender Umzugshinderungsgründe zur Gewährung von Mietentschädigung führen, wenn für diese Zeit eine zweite Miete gezahlt werden muss.

8.9 Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht

Ist für ein Kind/die Kinder infolge des Umzuges zusätzlicher Unterricht erforderlich, so werden die Kosten hierfür bis zu 20 % des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet.

Auslagen für zusätzlichen Unterricht können Ihnen nur erstattet werden, wenn die Schule am neuen Wohnort bescheinigt, dass der Unterricht ausschließlich aufgrund des Schulwechsels erforderlich ist. In der Bescheinigung ist von der Schule auch anzugeben, für welche Fächer und in welchem Umfang der Unterricht notwendig ist.

Dies ist erforderlich, damit sichergestellt wird, dass keine Kosten für einen Unterricht erstattet werden, der gegebenenfalls auch schon am bisherigen Wohnort erforderlich gewesen wäre.

Beispiel:

Endgrundgehalt der BesGr A 13 (Stand:03/2020)	5731,19 €
Davon 20 %	1146,24 €



Erstattung pro Kind maximal	1.146,24 €
-----------------------------	------------

Betragen die Unterrichtskosten für ein Kind z.B. 1.300,00 €, werden hiervon 1.146,24 € erstattet.

8.10 Pauschvergütung

Die Pauschvergütung erhalten Sie für alle nicht gesondert nach dem BUKG erstattungsfähigen sonstigen Umzugsauslagen. Hierzu gehören beispielsweise Kosten für das Aufgeben von Zeitungsinserten, die Autoummeldung, Telefonab-/ummeldung, Trinkgelder oder Renovierungsaufwendungen.

Die Höhe der Pauschvergütung richtet sich in erster Linie nach dem Familienstand und der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden berücksichtigungsfähigen Personen, dem Vorhandensein einer Wohnung sowie Ihrer Besoldungs-/ Entgeltgruppe.

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal aus dienstlichen Gründen mit der Zusage der UKV umgezogen, erhalten Sie einen Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 % der Pauschvergütung.

8.11 Abschlagszahlungen

Zur Begleichung der anfallenden Umzugskosten können Sie eine Abschlagszahlung bei der Abrechnungsstelle beantragen. Damit werden Sie in die Lage versetzt, den Großteil der anfallenden und nach den Erstattungsregelungen berücksichtigungsfähigen Kosten zu bestreiten. Sie brauchen also nicht in Vorlage zu treten. Die Abschlagszahlung darf nach Aushändigung der Zusage der UKV, jedoch frühestens an dem Tage, an dem Sie die Vorbereitungen zur Durchführung des Umzuges einleiten (z.B. Abschluss des Beförderungsvertrages mit dem Spediteur) gewährt werden. Beachten Sie, dass es sich hier um eine zweckgebundene Zahlung handelt, die für andere Zahlungsverpflichtungen nicht angewendet werden darf.

9. Erstattung von Auslagen für Umzüge aus besonderen Gründen

9.1 Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Sind Sie als Unverheiratete/Unverheirateter aufgrund einer dienstlichen Maßnahme mit Zusage der UKV an den neuen Dienstort umgezogen und haben Sie später geheiratet, so können die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners erstattet



werden. Voraussetzung ist, dass die Eheschließung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag stattgefunden hat, an dem Ihnen die Zusage der UKV erteilt worden ist.

9.2 Umzug aus gesundheitlichen Gründen

Wird eine Versetzung oder ein Wohnungswechsel wegen des Gesundheitszustandes des Soldaten/zivilen Mitarbeiters, seines Ehegatten oder Lebenspartners oder eines berücksichtigungsfähigen Kindes erforderlich, so können Umzugsauslagen erstattet werden. Die Notwendigkeit des Umzuges muss amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein. Die Kostenerstattung ist begrenzt: Es werden nur Beförderungsauslagen für das Umzugsgut und Reisekosten für die Umzugsreise erstattet, und zwar höchstens für eine Entfernung bis zu 25 km.

9.3 Umzug wegen unzureichender Wohnung infolge Familienzuwachs

Ist eine Wohnung zu klein geworden, weil die Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden berücksichtigungsfähigen Kinder zugenommen hat, so kann von der Bediensteten/dem Bediensteten Umzugskosten beantragt nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 BUKG werden. Eine Wohnung ist dann zu klein, wenn die Zahl der Personen gegenüber der vorhandenen Zimmerzahl um mindestens zwei größer geworden ist. Dabei wird für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person nur ein Zimmer zugebilligt. Für die Zusage der UKV ist die personalbearbeitende Dienststelle zuständig. Neben den Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG) werden nur die Reisekosten (§ 7 BUKG) erstattet (§ 11 Abs. 1 BUKG).

9.4 Endumzug

Für einen Umzug aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses können die notwendigen Beförderungsauslagen erstattet werden, wenn in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der UKV an einen anderen Ort durchgeführt wurde. Voraussetzung ist, dass die erforderliche Zusage von der (ehemaligen) personalbearbeitenden Dienststelle **vor dem Umzug** erteilt wurde und innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Wird der Endumzug an einen im Ausland gelegenen neuen Wohnort durchgeführt, werden die Beförderungsauslagen sowie die Reisekosten nur bis zum inländischen Grenzort erstattet.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch Hinterbliebenen die Zusage der UKV durch die ehemalige personalbearbeitende Dienststelle der/des verstorbenen Bediensteten erteilt werden. Erstattet werden in diesen Fällen die notwendigen Beförderungsauslagen. Dabei ist zu beachten, dass der Umzug innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt wird. Auf den Zeitpunkt des Todes kommt es hier nicht an. Ist die Soldatin auf Zeit, der Soldat auf Zeit, die Berufssoldatin, der Berufssoldat, die Beamtin oder der Be-



amte vor dem Erreichen der Altersgrenze verstorben, beginnt die Zweijahresfrist an dem Tag, der unmittelbar auf den Todestag folgt.

Eine Kostenerstattung anlässlich eines Endumzuges kommt nur für Umzüge, bei denen die Ortsgrenze überschritten wird und einer Entfernung von mindestens 30 km zwischen der bisherigen Wohnung und der neuen Wohnung in Betracht.

9.5 Umzug aufgrund eines Räumungsverlangens

Für einen Umzug aus Anlass der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung kann UKV zugesagt werden, wenn die Wohnung auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder des BAPersBw im dienstlichen Interesse geräumt werden soll.

Das dienstliche Interesse an der Räumung einer Wohnung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Initiative zum Tätigwerden der Verwaltung vom Mieter ausgeht. Eine Zusage der UKV kann nicht erteilt werden, wenn der Berechtigte/ die Berechtigte die Wohnung ohnehin räumen will, z.B. weil er/ sie bereits eine andere Wohnung angemietet hat oder ein Eigenheim beziehen will. Weitere Informationen erteilt die Wohnungsfürsorgestelle des örtlichen BwDLZ.

9.6 Umzug eines (ehemaligen) Berufssoldaten oder eines (ehemaligen) Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung nach § 62 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz

Leistungen nach dem BUKG können durch die (bisherige) personalbearbeitende Dienststelle bewilligt werden, wenn einer ehemaligen Berufssoldatin/eines ehemaligen Berufssoldaten, einer ehemaligen Soldatin auf Zeit oder eines ehemaligen Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Fachausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. der Berufsförderung umzieht.

Dasselbe gilt, wenn ein Anspruch besteht auf

- allgemeinberuflichen Unterricht an Stelle von Fachausbildung, Erteilung eines Eingliederungsscheines oder
- berufliche Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung aufgrund des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) nach § 26 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Für einen Umzug kann unter folgenden Voraussetzungen auch vor Beendigung des Dienstverhältnisses UKV gewährt werden:



Der Umzug wird

- während der Durchführung einer Berufsförderung nach den §§ 4, 5 und 5 a SVG,
- während einer beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung aufgrund des Dritten Teils des SVG nach § 26 BVG an den Ort der Durchführung dieser Maßnahme oder in dessen Nähe,
- innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen (z.B. günstiges Wohnungsangebot, Einzug ins Eigenheim) durchgeführt.

Für die Bewilligung ist die bisherige personalbearbeitende Dienststelle zuständig.

9.7 Umzug eines (ehemaligen) Berufssoldaten wegen Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 62 Abs. 3 SVG

Leistungen nach dem BUKG können auch einer ehemaligen Berufssoldatin/einem ehemaligen Berufssoldaten, der vor Erreichen des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, durch die (bisherige) personalbearbeitende Dienststelle bewilligt werden, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung einen Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zur Begründung eines neuen Berufes durchführt. Die Gewährung von UKV ist auch dann möglich, wenn die Berufssoldatin/der Berufssoldat den Umzug zur Begründung eines neuen Berufes aus besonderen Gründen (z.B. günstiges Wohnungsangebot, Einzug ins Eigenheim) innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort durchführt.

9.8 Erstattungsanspruch bei Umzügen nach den lfd. Nrn. 9.6 und 9.7

Wird ein Umzug unter den Voraussetzungen der lfd. Nrn. 9.6 und 9.7 durchgeführt, besteht ein Anspruch auf folgende Leistungen:

- Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 6 BUKG,
- Erstattung der Reisekosten nach § 7 BUKG,
- Gewährung von Mietentschädigung nach § 8 BUKG und
- Erstattung der Maklergebühr nach § 9 Abs.1 BUKG.



Anhang

Verzeichnis wichtiger Bestimmungen

1. Bundesumzugskostengesetz (BUKG) in der Fassung vom 11.12.1990 (BGBl I 1990 S. 2682), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl I S. 2053)
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BUKG vom 2. Januar 1991 (GMBI S. 65) i. d. F. vom 25. November 2004, gültig ab 1. Januar 2005
3. Angemessenheit einer Wohnung Bereichsdienstvorschrift C-2213/15 (eingestellt im Regelungsmanagement der Bundeswehr)
4. Soldatenversorgungsgesetz (SVG) neugefasst durch Bekanntgabe vom 16. September 2005 (BGBl I S. 3054), zuletzt geändert durch Art 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl I S. 1147)
5. Trennungsgeldverordnung neugefasst durch Bekanntgabe vom 29. Juni 1999 (BGBl I S. 1533), zuletzt geändert durch Art. 12 V vom 8. Januar 2020 (BGBl I S. 27)
6. Anwendung der Trennungsgeldverordnung – Zentrale Dienstvorschrift A 2212/1 (eingestellt im Regelungsmanagement der Bundeswehr)
7. Zuteilung von Wohnungen an Angehörige der Bundeswehr – Zentrale Dienstvorschrift A 2643/2 (eingestellt im Regelungsmanagement der Bundeswehr)



Umzugsfibel für Inlandsumzüge



Herausgeber: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Travel Management
Heinemannstraße 2 – 10
53175 Bonn

Stand: Juni 2020